



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1901

17.04.1901 - Bericht Nr.5

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

## Bericht

### der Kommission wegen der Gerichtsvollzieher.

Mitglieder: die Herren A. D. Garde, Joh. Grimmenstein, Richter Dr. Grote, Richter Dr. Sürman,  
Robert Meyer, C. A. Nicolauß, H. Smidt, H. Struckmann, Notar Aug. Tebelmann.

Senatskommissar: Herr Senator Stadtländer.

Durch Beschluß der Bürgerschaft vom 30. Januar dieses Jahres wurde die Mitteilung des Senats vom 15. desselben Monats wegen Gewährung einer staatlichen Beihilfe für die Gerichtsvollzieher Meyer, Stahlhut und Buhrmann, der unterzeichneten Kommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen und beehrt sich dieselbe über das Resultat ihrer Beratung das folgende zu berichten.

Zum Zwecke der besseren Beurteilung der dienstlichen Verhältnisse der Gerichtsvollzieher, insbesondere wegen des Dienststeinkommens derselben, wie solches durch den, infolge der neuen Justizgesetzgebung bedingten Wegfall der den Gerichtsvollziehern bisher zugewiesenen amtlichen Geschäfte, sich nunmehr und für die Zukunft gestaltet, wurde der Kommission zunächst das Aktenmaterial, welches dem Antrage des Senats zum Grunde gelegt ist, zur Kenntnis gebracht, so namentlich die Eingabe der Gerichtsvollzieher an die Justizverwaltungscommission wegen des Wegfalls der ihnen aus der bisherigen Besorgung der amtlichen Zustellungen zugesprochenen Einnahmen, ferner eine genaue Aufstellung der früheren und jetzigen Einnahmen der Gerichtsvollzieher, sowie auch die bezüglichen Verhandlungen zwischen der Justizverwaltungscommission und dem dienstaufsichtsführenden Richter des hiesigen Amtsgerichts. Zur näheren Klarstellung der Verhältnisse der Gerichtsvollzieher in Bremerhaven war sodann noch Herr Richter Klaven als dienstaufsichtsführender Amtsrichter in Bremerhaven zu der bezüglichen Verhandlung der Kommission hinzugezogen, so daß es derselben an dem zur Begutachtung

der ihr überwiesenen Frage wegen der beantragten Beihilfe erforderlichen Material nicht gefehlt hat. Bevor die Kommission in die Beratung über den Antrag des Senats eintrat, hat sie die in der Bürgerschaft angeregte Frage erwogen, „ob es nicht angebracht erscheine, die Gerichtsvollzieher zu Staatsbeamten zu machen,“ was dahin zu verstehen ist, ob es sich empfehle, die Gerichtsvollzieher mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung anzustellen und damit ein sogenanntes „Gerichtsvollzieher-Amt“ zu schaffen.

Nach eingehender Beratung und auf Grund der Erklärung der sachverständigen Mitglieder der Kommission, ist diese bei Abwesenheit eines Mitgliedes einstimmig zu der Ueberzeugung gelangt, daß es sich nicht empfiehlt, dieser Frage näher zu treten, weil eine solche Einrichtung gegenüber der jetzt bestehenden, bei welcher jeder Gerichtsvollzieher schon im eigensten Interesse auf eine rasche und pünktliche Erledigung der ihm gewordenen Aufträge bedacht ist, nicht nur mit großen Nachteilen für das beteiligte Publikum verbunden sein, sondern auch gewiß eine pekuniäre Einbuße für die Gerichtsvollzieher im Gefolge haben würde.

Die Kommission empfiehlt daher, von einer Aenderung der Organisation betreffs der Gerichtsvollzieher Abstand zu nehmen.

Die weitere Frage, ob es sich empfiehlt, den Gerichtsvollziehern, ohne sie zu Staatsbeamten zu ernennen und neben der Belassung des vollen, aus ihrem Geschäftsbetriebe sich ergebenden Dienststeinkommens, welches im Vergleiche

zu den Gehältern anderer Angestellten mit gleicher Vorbildung und Verantwortlichkeit als ein sehr angemessenes zu bezeichnen ist, auch die Ruhegehalts- oder die Jahrgeldsberechtigung zu gewähren, wurde von der Kommission ebenfalls verneint, weil ein Bedürfnis dafür nicht ersichtlich ist, andererseits aber auch darin eine Bevorzugung der Gerichtsvollzieher vor anderen Beamten erblickt werden muß, wodurch eine berechnete Unzufriedenheit in Kreisen anderer Staatsangestellten hervorgerufen werde, welche zu vermeiden ist.

Was nun den Antrag des Senats vom 15. Januar dieses Jahres betrifft, dahingehend, aus den von der Justizverwaltungskommission ihm vorgetragenen Gründen (siehe Verh. S. 25) vom 1. April 1901 angerechnet

- |    |  |                     |          |
|----|--|---------------------|----------|
| a) | dem Gerichtsvollzieher Meyer . . . . . | M.                  | 1800.—   |
| b) | "                                      | Stahlhuth . . . . . | " 1200.— |
| c) | "                                      | Buhrmann . . . . .  | " 1200.— |

jährlich als Beihilfe zu ihrem Lebensunterhalte und als Ausgleich für die ihnen infolge der neuen Justizgesetzgebung entzogenen, jetzt in die Staatskasse fließenden Einnahmen zu gewähren, so ist die Kommission nach eingehender Beratung und einer auf Grund des ihr gewordenen amt-

lichen Materials vorgenommenen sorgfamen Prüfung der Verhältnisse der hier in Betracht kommenden Gerichtsvollzieher zu dem Beschlusse gelangt, der Bürgerschaft zu empfehlen, die für die Gerichtsvollzieher Meyer und Buhrmann beantragte Beihilfe in angegebener Höhe zu bewilligen, dagegen hat die Kommission bei Abwesenheit eines Mitgliedes sich mit Stimmgleichheit für die Bewilligung der für den Gerichtsvollzieher Stahlhuth beantragten Beihilfe nicht entscheiden können.

Die Kommission beantragt somit, die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft bewilligt in Anerkennung der von der Justizverwaltungskommission angeführten Gründe, die vom Senate beantragte Beihilfe: für den Gerichtsvollzieher Meyer in Höhe von jährlich M. 1800.—, für den Gerichtsvollzieher Buhrmann in Höhe von jährlich M. 1200.—, anfangend vom 1. April 1901 und für die Dauer ihrer Amtsführung, wogegen sie der Bürgerschaft die Beschlußfassung wegen der für den Gerichtsvollzieher Stahlhuth beantragten Beihilfe anheimstellt.

Die Kommission.